

# Entsorgen von Gefahrstoffen



# Gefahrstoffe als Abfall

Abfälle: Aus den Augen, aus dem Sinn?

Werden Gefahrstoffe als Abfall gefährlicher oder ungefährlicher?

# Gefahrstoffe als Abfall: Immer noch gefährlich?



## **Chemikalien können gefährliche Eigenschaften bei der Verwendung verlieren:**

- Säuren können neutralisiert oder soweit verdünnt werden, dass sie nicht mehr ätzend wirken
- Klebstoffe können aushärten/ausreagieren

## **Andere Stoffe bleiben gefährlich:**

- Leichtentzündbare Lösemittel: Auch verschmutzte Lösemittelabfälle sind in der Regel noch leichtentzündbar

## **Gewisse Abfälle können gefährlicher sein als die ursprünglichen Produkte:**

- Erhöhte Giftwirkung von Gemischen, wenn die Gifte sich gegenseitig in Ihrer Wirkung verstärken
- Leere, ungereinigte Lösemittelbehälter: Gefüllt mit explosionsfähigem Dampf-Luft-Gemisch, grössere Explosionsgefahr als beim vollen Behälter möglich!

## **Ein unkalkulierbares Risiko ergibt sich, wenn Gefahrstoffe unkontrolliert als Abfall entsorgt werden:**

**Unbekannte Zusammensetzung = unbekannte Gefahren!**

# Gefahrstoffe als Abfall: Grundsätze



**Falsch deklarierte Abfälle gefährden die Mitarbeitenden in den Sammelstellen und Entsorgungsbetrieben und können die Umwelt schädigen.**

**Abfälle mit gefährlichen Stoffen müssen daher ihren Gefahren entsprechend deklariert und auf den richtigen Entsorgungsweg gebracht werden.**

**Saubere Abfalltrennung kann Geld sparen!**

## **Grundsätze:**

- Chemie-Abfälle separat sammeln – keine unkontrollierte Vermischung
- Nicht mit Hausmüll oder Altmetall entsorgen
- Nicht über Kanalisation entsorgen
- Bei Unklarheiten: Spezialisierte Entsorgungsunternehmen zu Rate ziehen

**Zusammenlagerungstabelle muss beachtet werden**

# Beispiel: Batterien



**Gebrauchte Batterien sind Sonderabfälle. Sie enthalten oft Elektrolytflüssigkeit mit gefährlichen Eigenschaften, z.B. ätzende Batteriesäure.**

**Zudem stellt die vorhandene Restenergie in den Batterien eine Gefahr dar: Bei Kurzschluss können Batterien überhitzen und sich entzünden.**

**Batterien sind sortenrein und getrennt von anderen Abfällen zu sammeln.**

**Kurzschlüsse sind zu vermeiden: Pole abdecken oder abkleben, Batterien von leitfähigen (Metall-)Komponenten fernhalten.**

# Beispiel: Leere Spraydosen



**(Teil-)entleerte Spraydosen mit brennbarem Treibgas sind Sonderabfall.**

**Werden Sie als Altmetall entsorgt, können Sie in Metallpressen explodieren und Mitarbeitende in der Nähe verletzen.**

**Sammlung in separaten Fässern mit Entlüftungsventil.  
Abgabe an Sonderabfallentsorger.**

# Beispiel: verschmutzte Putzlappen



**Putzlappen, die mit gefährlichen Stoffen getränkt sind, sind als Sonderabfall separat zu sammeln.**

**Dochtwirkung: Putzlappen können als Docht wirken und die Verdampfung von Gefahrstoffen beschleunigen: Bei brennbaren Flüssigkeiten ergibt sich eine erhöhte Brandgefahr.**

**Daher: Sammlung in verschliessbaren Behältern. Gut geeignet sind Metallbehälter mit Klappdeckel.**

**Lappen, die mit bestimmten ungesättigten Ölen getränkt sind, z.B. mit Leinöl, können sich von selbst entzünden. Hier werden besondere Schutzmassnahmen notwendig, z.B. nach Gebrauch mit Wasser tränken und im Freien trocknen lassen, oder Aufbewahrung in luftdichten Metallbehältern.**

# Wie sieht es bei uns aus?

Welche Abfallarten fallen im Betrieb an?

Wie werden die Abfälle getrennt?



# Gesetzeskonforme Entsorgung

Bundesverwaltung > UVEK > BAFU

Kontakt | DE FR IT

Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Bundesamt für Umwelt BAFU  
veva-online

Betriebe Abfallverzeichnisse Login

Abfallverzeichnis CH

Abfallverzeichnis EU

Abfallverzeichnis OECD/ Basler Übereinkommen

[Substanzbezogene Abfallliste](#)

Abfallverzeichnis (nach Herkunft)

- 01 ABFÄLLE, DIE BEIM AUF SUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN
- 02 ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN
- 03 ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND KARTON
- 04 ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE
- 05 ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE
- 06 ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN
- 07 ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN
- 08 ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN
- 09 ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE
- 10 ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN
- 11 ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHTEISENHYDROMETALLURGIE
- 12 ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN
- 13 ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUSSER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER DIE KAPITEL 05, 12 ODER 19 FALLEN)
- 14 ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSUNGSMITTELN, KÜHLMITTELN UND TREIBGASEN (MIT AUSNAHME DERJENIGEN, DIE UNTER DIE KAPITEL 07 UND 08 FALLEN)
- 15 VERPACKUNGSABFALL, AUFGANGSMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (ANDERSWO NICHT GENANNT)
- 16 ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND
- 17 BAUABFÄLLE UND BODENAUSHUB
- 18 ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG
- 19 ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE
- 20 SIEDLUNGSABFÄLLE UND SIEDLUNGSABFÄLLEÄHNLICHE ABFÄLLE AUS INDUSTRIE UND GEWERBE (HAUSHALTABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTE FRAKTIONEN

## Abfälle einstufen: LVA-Code zuordnen

[www.veva-online.admin.ch](http://www.veva-online.admin.ch)

→ Abfallverzeichnisse

→ Abfallverzeichnis CH



# Gefahrstoffe als Abfall: Grundsätze



## **Abfälle einstufen: LVA-Code zuordnen.**

[S]: Sonderabfall

[ak]: andere kontrollpflichtige Abfälle

[akb]: andere kontrollpflichtig Abfälle mit Begleitscheinpflicht

Abgabe dieser Abfälle nur an Entsorger mit entsprechender Bewilligung. [www.veva-online.admin.ch](http://www.veva-online.admin.ch) → Betriebe



Begleitscheinpflicht und Kennzeichnungspflicht für [S]-Abfälle: Ab 50 kg

Bei Unklarheiten: Sonderabfall-Entsorger anfragen. Oft ist Unterstützung bei Klassierung und Begleitschein möglich. Die Verantwortung für korrekte Einstufung bleibt aber beim Abgeberbetrieb!

Vorsicht: Sonderabfälle können gleichzeitig auch als Gefahrgut gelten. Vorschriften des Gefahrgutrechtes sind bei der Abgabe zu beachten, vgl. Modul 8.

Absprache mit dem Gefahrgutbeauftragten, um die Gefahren zu vermindern, die sich aus dem Umschlagen gefährlicher Güter ergeben können.

# Und jetzt?

Sind Entsorgungswege für alle Gefahrstoff-Abfälle definiert?

Werden Sonderabfälle nur an Entsorger mit Bewilligung abgegeben?

Werden die nötigen Sonderabfall-Begleitscheine erstellt?



[safeatwork.ch](https://safeatwork.ch)



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Finanziert durch die EKAS  
[www.ekas.ch](https://www.ekas.ch)